

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 9: EuGH, Rs. C-436/04, van Esbroeck (Sachverhalt wortgleich übernommen)

[14] Der belgische Staatsangehörige Van Esbroeck wurde mit Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts in Bergen (Norwegen) vom 2. Oktober 2000 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, weil er am 1. Juni 1999 Betäubungsmittel (Amphetamine, Haschisch, MDMA und Diazepam) unerlaubt nach Norwegen eingeführt hatte. Nach Verbüßung eines Teils seiner Strafe wurde er am 8. Februar 2002 auf Bewährung entlassen und unter Begleitung nach Belgien zurückgebracht.

[15] Am 27. November 2002 wurde in Belgien ein Verfahren gegen Herrn Van Esbroeck eingeleitet, das am 19. März 2003 zu einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr durch die Correctionele Rechtbank Antwerpen (Belgien) führte, weil er die vorgenannten Waren am 31. Mai 1999 unerlaubt aus Belgien ausgeführt hatte. Dieses Urteil wurde durch Urteil des Hof van Beroep Antwerpen vom 9. Januar 2004 bestätigt. Beide Gerichte wandten Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Einheits-Übereinkommens an, wonach jeder der in dem Übereinkommen genannten Verstöße – zu denen auch das Einführen und das Ausführen von Suchtstoffen gehört –, wenn in verschiedenen Staaten begangen, als selbständiger Verstoß gilt.

1. **Konnte die Verurteilung am 27. November 2002 überhaupt noch ergehen? Die Anwendbarkeit des SDÜ auf Norwegen ist zu unterstellen.**
2. **Hätte es einen Unterschied gemacht, wenn die Verurteilung in Norwegen allein auf die Ausfuhr der Betäubungsmittel aus Belgien gestützt worden wäre?**

Zentrale Vorschriften:

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ)

Titel III Polizei und Sicherheit

Kapitel 3 Verbot der Doppelbestrafung

Art. 54

Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Art. 55

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, daß sie in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Artikel 54 gebunden ist:

- a) Wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde; im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
 - b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit des Staates oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieser Vertragspartei gerichtete Straftat darstellt;
 - c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieser Vertragspartei unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.
- (2) Eine Vertragspartei, die eine solche Erklärung betreffend eine der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausnahmen abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die solche Ausnahmen Anwendung finden können.
- (3) Eine Vertragspartei kann eine solche Erklärung betreffend eine oder mehrere in Absatz 1 genannten Ausnahmen jederzeit zurücknehmen.
- (4) Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 1 waren, finden keine Anwendung, wenn die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei wegen der selben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung

Art. 36 – Strafvorschriften

- (1) a) Jede Vertragspartei trifft vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um jedes gegen dieses Übereinkommen verstoßende Anbauen, Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Besitzen, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Kaufen, Verkaufen, Liefern – gleichviel zu welchen Bedingungen –, Vermitteln, Versenden – auch im Durchfuhrverkehr –, Befördern, Einführen und Ausführen von Suchtstoffen sowie jede nach Ansicht der betreffenden Vertragspartei gegen dieses Übereinkommen verstoßende sonstige Handlung, wenn vorsätzlich begangen, mit Strafe zu bedrohen sowie schwere Verstöße angemessen zu ahnden, insbesondere mit Gefängnis oder sonstigen Arten des Freiheitsentzugs.
- b) [...]
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung, ihres Rechtssystems und ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften,
- a) i) dass jeder der in Absatz 1 aufgeführten Verstöße, wenn in verschiedenen Staaten begangen, als selbständiger Verstoß gilt;